

# LEGENDE DER PLANZEICHEN

 Planzeichen gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI.I 1991 S.58):

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) mit Nutzungsangabe z.B. Solarenergie (Photovoltaik) Oberbaubare Fläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes (§ Abs. 7 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs: 3 BauNVO)

Verkehrsfläche (§ 9 Abs.1 Satz 11 BauGB z.B. Fahrbahn , Gehweg, Radweg mit Breitenangabe

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

(\$9 Abs.1 Nr. 4, 11 und Abs.6 BauGB)
z.B. Einfahrtbereich

Vorhandene Grundstücksgrenze

Hauptversorgungsleitung - und Hauptabwasserleitung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

unterirdisch

oberirdisch

\_\_\_\_\_\_

z.B. 4587/1

\_\_\_\_

2. Weitere
Standort Freileitungmast

## HINWEIS:

DER GRÜNORDNUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DES VORHABEN - UND ERSCHLIESSUNGSPLANES

#### Textlicher Teil des Vorhaben-u. Erschließungsplanes "Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik)",98639 Walldorf/Thüringen

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI.I S. 2141, ber. BGBI. I S. 137); zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBI. I S. 2850).
- II. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI.I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466)
- III. Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. d. Fassung vom 03. Juni 1994 (GVBI. S. 553)
- IV. Thüringer Gemeinde-u. Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) i. d. Fassung vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1-3) BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) 1 BauGB)

1.1.1 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Ausgewiesen ist ein Sonstiges Sondergebiet für Anlagen, die der Erforschung,
Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energie, wie Wind- und
Sonnenenergie, dienen, mit Einschränkung auf, die Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik).

1.2 Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen
(§9 (1) 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die Überbaubarkeit der Grundstücke wird durch Baugrenzen geregelt. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach ThürBO in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

vorgegebenen Stellung der baulichen Anlagen darf innerhalb der Baugrenzen

Zulässig sind der örtlichen Energie-, Medien-, Wasserver- und entsorgung

abgewichen werden, soweit technische oder wirtschaftliche Gründe dies erfordern.

1.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)

Stellung der baulichen Anlagen soweit im Lageplan ( Teil A ) bezeichnet. Von der

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB

Es werden keine neuen Verkehrsflächen im Geltungsbereich geschaffen.

1.5 Versorgungsflächen (§ 9 (1) 12 BauGB und § 14 Abs. 2 BauNVO)

dienende bauliche Anlagen.

1.6 Einfriedungen (§ 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 83 TührBauO)
Einfriedungen sind als Maschendrahtzäune oder senkrechte Metallgitterstäbe

Einfriedungen sind als Maschendrahtzäune oder senkrechte Metallgitterstäbe zulässig.
Einfriedungshöhe: maximal 2,00 m.

1.7 Höhenlage der baulichen Anlagen (§9 (2) BauGB)

Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist entsprechend der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auszuführen, oder wird im Baugenehmigungsverfahren durch Anpassung der Höheneinstellung der baulichen Anlagen an das natürliche oder festgelegte Gelände festgesetzt.

### Hinweise

2.1. Hinweise auf Bodenfunde gem. ThDSchG (im Besonderen §§ 8 u. 16):

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf der Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde ( Thüringisches Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, Alexander-Humboldt-Str. 11, 99423 Weimar) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 16 Abs. 3 ThDSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 29 ThDSchG wird verwiesen.

2.2. Hinweise auf Altlasten, Munitionsfunde etc.:

Beim Auffinden von Altlasten, Munitionsreste etc. im Rahmen der Erschließungs- und Bauarbeiten, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Fundstelle entsprechend der Gefahr abzusichern. Die zuständige Fachbehörde (Landratsamt) und die Gemeindeverwaltung sind sofort zu unterrichten. Aufgebrachte Abfälle dürfen ohne Genehmigung der Fachbehörde nicht entfernt oder anderweilig deponiert werden. Die Beseitigung aller Altlasten geht zu Lasten der Grundstücksbesitzer und deren Rechtsnachfolger.

2.3. Abfallrecht

Es besteht Nachweispflicht gem. § 11 AbfG v. 27.08.1986 (BGBI. I S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.04.1993 (BGBI. I S. 466) über Art, Menge und Entsorgung anfallender Baustellenabfälle gegenüber der zuständigen Behörde. Gleiches gilt für Abfälle von Gewerbeunternehmern, die nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Bei Sonderabfällen gem. Thüringer Sonderabfall- Verordnung v. 31.01.1992 - GVBI. Nr. 4 v. 21.02.1992- ist die Entsorgung bei der zuständigen Fachbehörde zu beantragen.

Die Passagen unter 2.2 und 2.3 sind schriftlich im Wortlauf stehts den Bauherren und im Plangebiet tätigen Baufirmen zu übermitteln und müssen an den jeweiligen Baustellen vorliegen.

2.5 Grünordnung (§ 9 (1) 25 a BauGB) und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft (§9 (1) 20 BauGB)

Die Fachplanung zur Grünordnung ist zu beachten.

3. Begründung (§ 9 (8) BauGB)

Verfahrensvermerke

Gemeinde 98639 Walldorf/Thüringen

Wallolost, den 12. Zuli 04

walldorf den 12. Juli 04

werden können, bekanntgemacht.

darin zur Stellungnahme aufgefordert.

Walldorf, deg 12. Juli 04

(Ort, Datum)

Die Begründung des Bebauungsplanes ist dem Plan in schriftlicher Form als <u>Teil B</u> beigegeben.

zum Vorhaben-u. Erschließungsplan "Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie" (Photovotaik)

für die Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik)" wurde am 10.07.2003.. in der Sitzung des

Solarenergie (Photovoltaik)", mit Begründung, in der Fassung vom 20,09,03.....,wurde in der

(Unterschrift) Der Bürgermeister

(Unterschrift) Der Bürgermeister

(Unterschrift) Der Bürgermeister

(Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Aufstellung der Satzung über den Vorhaben-und Erschließungsplan "Sondergebiet

 Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Sonderge

3. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Sondergebiet für die Nutzung von

dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1

BauGB mit Schreiben vom 10.10.2003... von der Auslegung benachrichtigt und

Ort0 und Dauer wurde mindestens eine Woche vorher ortsüblich, mit

(S iegel)

BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

4. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger

öffentlicher Belange, wurden in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am

.29.01, 2004... gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 3 BauGB geprüft und nach § 1 Abs. 6

Zeit vom*04. November...* bis 03. Dezember 03gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt ortsüblich durch

Statistische Angaben

Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 9 ha

Gemeinderates gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

5. Der Vorhaben-und Erschließungsplan "Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie(Photovoltaik)", bestehend aus der Pflanzeichnung (Teil A), der Begründung/ Erläuterungsbericht (Teil B), in der jeweiligen Fassung vom, 22.03..2004. und der Fachplanung zur Grünordnung in der Fassung vom 22.03..2004... wurde am 06.05...2004. in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Walldorf den 12. Juli 04

(Unterschrift) Der Bürgermeister

6. Es wird bescheinigt, das die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ... 98.07. 2004... übereinstimmen.

Suhl, d. 07.07.2004 (Ort, Datum) (Unterschrift) Katasteran

(Ort, Datum)

(Unterschrift) Katasteramt

7. Die Satzung über den Vorhaben-und Erschließungsplan "Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik)" wurde der höheren Verwaltungsbehörde mit Schreiten vom

Die Genehmigung für die Satzung des Vorhaben-und Erschießungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB, wurde von der höheren Verwaltungsbehörde mit Erlass vom Cz. Lich 2005..., Az.300-46130-66685-10. erteilt. (Solorenzu)

(Ort, Datum)

(Unterschrift) Der Kürgermeister

8. Die Nebenbestimmungen der vorgenannten Genehmigung, wurde durch Beitrittsbeschluss des Gemeinderates vom ...... erfüllt.

(Ort, Datum)

(Spieg

(Unterschrift) Der Eürgermeister

Walkly 1. 07.03.20 (Ort, Datum)



(Unterschrift) Der Bürgermeister

Vorhabensbezogener Behaustagsplan

(Vorhaben-und Erschließungsplan)

"Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie

(Photovoltaik)"

Vorentwurf

Gemeinde Walldorf/ Thüringen

TEIL A

Gemeinde

Gemeinde Walldorf 98639 Walldorf/ Thüringen

Vorhabenträger

Manfred u. Hannelore Feulner vertr. durch Herrn Manfred Feulner Alte Vockenroter Steige 29 97877 Wertheim T.09342-1062 F. 09342-1063

Planfertig

Siegbert Wagner Dipl.-Ing.(FH)-Architekt Postfach 1348 97749 Karlstadt T. 09353-97950 F. 09353-979510 E-mail Info@archwagner-karlstadt.de

E-mail Info@archwagner-k

Architekturbüro

KARLSTADT, 22-03-2004 GEÄNDERT, 18-06-2004

M. 1:1000 BLATT-NR.: 1

J. 25. Fee . 05

(Unterschrift) Der Bürgermeister

Challing d. Ir. Feb. 05



(Unterschrift) Der Bürgermeist